

Vertrag

zwischen

der Stadt Aschersleben,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Steffen Amme,
Markt 1, 06449 Aschersleben

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem Förderkreis zur Gestaltung des Stephaneums Aschersleben e. V.
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Robert Bräuer,
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 16, 06449 Aschersleben

- nachfolgend „Förderkreis“ genannt-

Präambel

Der Förderkreis zur Gestaltung des Stephaneums Aschersleben e. V. wurde 1992 gegründet. Satzungsgemäßes Ziel des Förderkreises ist die ideelle und materielle Unterstützung des Stephaneums.

Im Jahr 2025 feiert das Stephaneum sein 700jähriges Bestehen. Hierzu plant die Schule zahlreiche Aktivitäten, deren Vorbereitung und Durchführung vom Förderkreis begleitet wird. Zur finanziellen Unterstützung im Sinne einer Projektförderung auf der Grundlage der Förderrichtlinie der Stadt Aschersleben soll der nachstehende Vertrag geschlossen werden.

§ 1 Zweck

Das Stephaneum begeht im Jahr 2025 die Feierlichkeiten zum 700jährigen Bestehen. Die Zuwendungen sollen für die Vorbereitung und Durchführung von verschiedenen Veranstaltungen, sowie zur Erstellung der Festschrift und von Informationsmaterialien verwendet werden.

§ 2 Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung beider Vertragspartner und endet am 31.12.2025.

§ 3 Finanzen

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt insgesamt

20.000 EUR.

Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage des nachstehenden Finanzierungsplanes jeweils zum 31. März. auf das vom Förderkreis angegebene Konto Dabei steht die Auszahlung unter dem Vorbehalt, dass der Haushaltsplan der Stadt Aschersleben für das jeweilige Jahr genehmigt wurde.

2023	2.000 EUR
2024	1.000 EUR
2025	17.000 EUR

§ 4

Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung

Bis zum 31.03.2026 hat der Förderkreis unter Verwendung des Formulars „Verwendungsnachweis“, die ordnungsgemäße Verwendung nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt auch Zwischennachweise anzufordern.

§ 5

Sonstiges

Die Stadt ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß verwendete Zuschüsse zurückzufordern.

Auf Antrag ist eine Übertragung nicht verwendeter Mittel ins Folgejahr möglich. Die Notwendigkeit der Übertragung ist mit geeigneten Unterlagen zu begründen.

§ 6

Kündigung

Der Vertrag ist aus wichtigem Grund durch die Stadt mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende für das Folgejahr kündbar.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- aufgrund der Haushaltslage der Stadt eine Bereitstellung der Mittel nicht möglich ist oder
- die Mittel nicht sachgerecht, zweckentsprechend und sparsam verwendet werden.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Vertragsparteien wirken darauf hin, den unwirksamen Teil durch Vereinbarungen zu ersetzen, die auf zulässige Weise den angestrebten Zweck zu erreichen geeignet sind.

Aschersleben, den

Stadt Aschersleben

Förderkreis